



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 26. September 2022 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. Dezember 2022 gemäß § 47 Nummer 1 NStrG bekannt:

Die „**Hofstraße**“ zweigt in südöstlicher Richtung von der Straße „Am Alexanderhaus“ ab, mündet in einem Wendehammer, hat eine Länge von circa 155 Meter und wird aus dem in Flur 18 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstück 159/149 gebildet.

„**Alte Färberei**“ zweigt in südwestlicher Richtung vom Pophankenweg ab, mündet in einem Wendehammer, hat eine Länge von circa 100 Meter und wird aus den in Flur 1 der Gemarkung Oldenburg liegenden Flurstücken 11/144 und 11/156 gebildet.

Nebenweg der „**Bahnhofsallee**“ zweigt südlich der Hausnummer 447 in östliche Richtung ab, mündet in einem Wendehammer, hat eine Länge von circa 114 Meter und wird aus den in Flur 11 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücken 4/705 und 4/701 gebildet.

Verlängerung der „**Werrastraße**“ zweigt von der Kreuzung Fuldastraße/Werrastraße in nordwestlicher Richtung ab, mündet in den nicht öffentlichen Teil der Fuldastraße entlang der Hunte, hat eine Länge von circa 201 Meter und wird aus einer Teilfläche des in Flur 22 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 7/63 gebildet.

Verlängerung der „**Fuldastraße**“ zweigt von der Kreuzung Fuldastraße/Werrastraße in südwestlicher Richtung ab, mündet in eine Wendeschleife, hat eine Länge von circa 181 Meter und wird aus einer Teilfläche des in Flur 21 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 11/67 gebildet.



Der südliche Fußweg der Straße „**Alte Fleiwa**“ verläuft vom Escherweg bis zum Ende des Wendehammers der Straße „Alte Fleiwa“, hat eine Länge von circa 189 Meter und wird aus dem in der Flur 1 der Gemarkung Oldenburg liegenden Flurstück 87/31 und einer Teilfläche des in der Flur 1 der Gemarkung Oldenburg liegenden Flurstücks 87/24 gebildet.

„**Am Apfelhof**“ zweigt in östlicher Richtung von der Straße „Am Bahndamm“ ab, mündet in einem Wendehammer, hat eine Länge von circa 87 Meter und wird aus dem in Flur 3 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstück 278/5 gebildet.

Der westliche Teil des neuen „**Klingenbergplatz**“ befindet sich an der Kreuzung Cloppenburger Straße / Klingenbergstraße, hat eine Größe von circa 1272 m² und wird aus einer Teilfläche des in der Flur 6 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 3375/44 gebildet.

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im „Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 201, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Alle genannten Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung. Nur der zuletzt genannte westliche Teil des neuen „**Klingenbergplatzes**“ wird auf die ausschließliche Benutzung durch den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Tag der Bereitstellung ist der 15. Oktober 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

